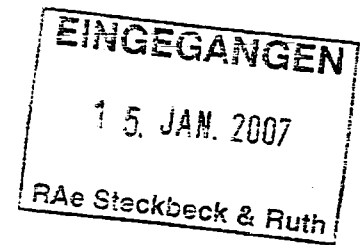
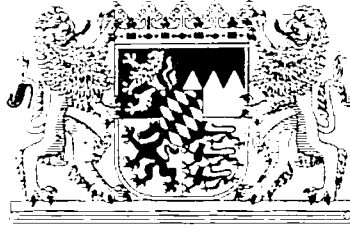


Ausfertigung

AN 15 K 06.30546



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-8143-06

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5190206-422

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 15. Kammer, durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin

Dr. Faßnacht
Graulich
Deibl

und durch
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

Bauereisen und
Dressel

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 29. November 2006
am 29. November 2006

folgendes

Urteil:



1. Der Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2006 wird in Ziffer 2 bis 4 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei dem Kläger vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach seinen eigenen Angaben aserbaidtschanischer Staatsangehöriger armenischer Volkszugehörigkeit gregorianischen Glaubens. Er gibt an, am 1942 im Dorf [redacted] Bezirk [redacted] ca. 120 km von Baku entfernt, in Aserbaidtschan geboren zu sein und bis zu seiner Ausreise in Aserbaidtschan gelebt zu haben. Er habe von 1950 bis 1959 eine armenische Schule in [redacted] im Bezirk [redacted] besucht. Danach habe er von 1959 bis 1961 eine Schulung als Schlosser gemacht und bis 1990 als Mechaniker in einem staatlichen Fuhrpark in Baku gearbeitet. Vom 20. Januar 1990 bis Februar 1990 sei er in einem Lazarett in Baku gewesen. Danach sei er nach [redacted] gegangen. Sein letzter Wohnort sei [redacted] gewesen. Die Kreisstadt [redacted] liege ca. zehn Kilometer von diesem Dorf entfernt, Baku ca. 135 Kilometer. Er habe dort seit dem 28. Februar 1990 bis zu seiner Ausreise am 09. November 2005 zusammen mit seiner Mutter in seinem Elternhaus gelebt, seine Eltern würden aus dem Dorf stammen. In Armenien habe er sich nie aufgehalten.

Hinsichtlich seiner Dokumente macht der Kläger folgende Angaben: Bis 1990 sei er sowjetischer Staatsangehöriger gewesen. Seinen sowjetischen Inlandspass, der 1964 bei der Passbehörde in : ausgestellt worden sei, und seinen Führerschein habe er im Januar 1990 bei den Pogromen in Baku verloren. In der Zeit von 1991 bis 1994 habe er sich mehrmals um die aserbaidsschanische Staatsbürgerschaft bemüht, jedoch keinen Pass erhalten. Er führt aus, dass er 1993 beim Dorfrat namens . gewesen sei, der ihm gesagt habe, er könne ihm keinen Pass geben, das könne ihm den Kopf kosten. Danach sei er noch zwei- bis dreimal bei dem neuen Dorfältesten ' gewesen, habe aber keinen Pass bekommen, sondern sei mit den Worten „verschwinde, solange du noch am Leben bist“ weggejagt worden.

Seine Geburtsurkunde und seinen Führerschein habe er in Zirndorf abgegeben.

Er spreche sehr gut Armenisch, weil sie im Dorf früher Armenisch gesprochen hätten. Die aserbaidsschanische Sprache beherrsche er auch sehr gut, außerdem Russisch. Russisch könne er besser als Aserbaidsschanisch.

Gelebt habe er von einer eigenen Landwirtschaft. Er habe zwei Kühe, 14 Schafe und Walnussbäume gehabt und nicht schlecht verdient. Er habe sogar etwas sparen können. Durchschnittlich sei er auf einen Monatsverdienst von 250 bis 300 \$ durch den Verkauf landwirtschaftlicher Güter sowie selbst gebrannten Wodkas gekommen. Zu ihm seien hauptsächlich Georgier zum Einkaufen gekommen.

Er habe im Dorf weder Strom, Gas noch Wasser gehabt. Ihm sei mitgeteilt worden, dass dieses registriert werden müsse und dann auch herauskäme, dass es einem Armenier zur Verfügung gestellt würde. Lebensmittel und auch Kerzen seien von seinem aserbaidsschanischen Freund () ins Dorf gebracht worden.

Zu seiner Verfolgungsgeschichte gab der Kläger an, dass er bei Unruhen am 20. Januar 1990 von der aufgebrachten Menge verprügelt und mit einem Messer schwer verletzt worden sei und daraufhin von seinem Wohnort Baku in das oben genannte Dorf gezogen sei, wo er bis 2005 relativ unbehelligt gelebt habe. Es sei früher ein armenisches Dorf mit 80 Prozent armenischer Bevölkerung gewesen, es hätten aber auch „Türken“ (das heißt Aserbaidsschaner) und Lesginer dort gelebt. Dies sei seit Jahrhunderten so gewesen. Noch als Kind habe der Kläger aserbaidsschanische Freunde gehabt. Als die Armenier das Dorf verlassen hätten, seien neue Aserbai-

dschaner ins Dorf gekommen, welche ihm Schaden hätten zufügen wollen. Er sei aber von seinen alten Freunden in Schutz genommen worden. Nach 1994 habe es keine Konflikte mehr gegeben, sein Haus sei direkt neben dem Wald gewesen, so dass sich seine Mutter und er oft im Wald aufgehalten hätten. In der Öffentlichkeit sei er aber auch von seinen alten Freunden nicht mehr so offen begrüßt worden. Es habe noch ein zweiter Armenier namens I im Dorf gelebt, mit dem er häufig zusammen gewesen sei. Man habe aufeinander aufgepasst, zum Beispiel, dass niemand auf sie schießen würde. Er habe dennoch in den letzten 15 Jahren in Angst gelebt. Eine vierte Armenierin habe das Dorf im Frühjahr 2000 verlassen. Er sei nur solange in Aserbaidschan geblieben, weil seine Mutter nicht weggewollt habe. Diese sei am 25. September 2004 gestorben.

Seine Ehefrau sei während der Unruhen im Januar 1990 ums Leben gekommen, seine beiden Söhne seien seit dem 20. Januar 1990 vermisst.

Am 10. Oktober 2005 sei er von , den er ungefähr zweimal im Jahr gesehen habe, besucht worden, um ein Glas auf das Gedenken seiner Mutter zu trinken. Außerdem hätten sie zu einer Versammlung nach Schamachi gewollt, es seien Funktionäre einer Partei gekommen. Auf dem Weg dorthin sei ihr Pkw im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehalten worden, um ihre Papiere zu kontrollieren. habe ihnen seine Papiere gegeben, der Kläger habe den Polizisten mangels Papieren nur mitgeteilt, dass er . 1 aus sei. Ausweispapiere habe er keine mehr besessen, da ihm diese am 20. Januar 1990 gestohlen worden seien. Neue Papiere, insbesondere ein neuer Pass, seien ihm aufgrund seiner armenischen Volkszugehörigkeit verweigert worden. Die Polizisten hätten ihn in das Polizeiauto gebracht und seien mit ihm nach : auf das Revier gefahren. Er sei so stark verprügelt worden, dass ihm sogar Zähne ausgeschlagen worden seien. Man habe ihm erklärt, in : gebe es keine Armenier mehr.

Im Polizeirevier habe man ihn bis zum nächsten Tag um 6.00 Uhr festgehalten. Er sei beschimpft worden. Als es ihm zuviel geworden sei, habe er die Polizisten ebenfalls beschimpft und sei wütend geworden. Man habe ihm Rowdytum und Widerstand gegen die Miliz vorgeworfen. Vom Polizeirevier sei er in das Gefängnis von , welches ungefähr 900 Meter vom Polizeirevier entfernt gelegen habe, gebracht worden. Am 7. November sei er gegen 22.30 Uhr mit dem Auto in das Polizeirevier zum Chef der Polizeistelle gebracht worden, wo schon sein Freund gesessen habe. Die Zeit wisse er so genau, weil hinter dem Rücken des Miliz-Chefs eine große Uhr gewesen sei. In seiner Anwesenheit habe dem Polizeichef

5.000 \$ in Form von 50 100-\$-Scheinen gegeben. Das Geld habe aus der Tätigkeit von gestammt, der als Lkw-Fahrer in die Türkei gefahren sei und dort gut verdient habe. Der Polizeichef habe noch 1.500 \$ von ihnen gewollt und ihm befohlen, innerhalb von drei Tagen aus dem Dorf zu verschwinden. Wenn er ihn noch einmal zufällig sehen würde, dann würde er ihn erschießen. Seine Akte sei vor seinen Augen vernichtet worden, so dass niemand würde erkennen können, dass ein Armenier im Gefängnis gewesen sei.

Als er nach Hause gekommen sei, habe er 3.000 \$ gegeben. Er habe diesem alles, was er gehabt habe (2 Kühe, 14 Schafe, das Haus und 200 Liter Wodka aus Maulbeeren), gelassen und dieser habe ihn nach Tiflis/Georgien gebracht.

Am 9. November um 6.00 Uhr seien sie über die aserbajdschanisch-georgische Grenze gegangen. Es gebe dort keine Probleme, wenn man ohne Papiere gehe, es werde nichts kontrolliert. Die Grenze liege bei der Ortschaft Kasach, die Grenze selbst sei in keiner Ortschaft, man nenne es nur die „Rote Brücke“. habe ihn mit seinem Pkw nach Tiflis gebracht. Dort sei er bis zum 12. November bei einem anderen Freund geblieben. Dieser habe ihn mit seinem Jeep nach Rostow am Don gebracht und auch ein Passersatzpapier für ihn besorgt, so dass es bei den Grenzkontrollen keine Probleme gegeben habe. Am 13. November 2005 sei es dann weiter nach Deutschland gegangen. In einem LKW versteckt sei er gegen 22.00 Uhr losgefahren und über ihm unbekannte Länder und Städte nach Deutschland gelangt, wo er am 16. November 2005 gegen 17.00 Uhr in Nürnberg ausgestiegen sei. Den Lkw habe er unterwegs nicht verlassen, mit Essen und Trinken sei er versorgt worden, für die Notdurft habe es Behältnisse gegeben. Der Lkw, der mit einer dunkelblauen Plane überzogen gewesen sei, sei von zwei ihm unbekanntem Männern gesteuert worden, die und geheißen hätten. Er sei der einzige Passagier gewesen. Von Nürnberg aus sei er mit einem Taxi nach Zirndorf gelangt. Für die Reise habe er 2.500 \$ bezahlt, weitere 500 \$ habe sein Freund bezahlt.

Nach Armenien sei er nicht gegangen, weil der Mann, der ihn von Tiflis nach Rostow gebracht habe, gesagt habe, dass dort viele aserbajdschanische Flüchtlinge leben würden. Diese würde man dort verachten.

Mit Bescheid vom 22. Mai 2006, dem Kläger zugestellt am 23. Mai 2006, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge des Klägers als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Weiter forderte es den

Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihm für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise die Abschiebung nach Armenien an.

Die Ablehnung wurde damit begründet, dass das Vorbringen des Klägers absolut unglaubhaft sei. In seinem Vorbringen sei bereits kein substantiiertes und detailliertes Tatsachenvortrag zu sehen. Das Vorbringen des Klägers sei vielmehr vage, oberflächlich und äußerst pauschal gehalten.

Gestützt wurde die Entscheidung außerdem auf ein Sprachgutachten, das die geographische Zuordnung des Klägers „mit Sicherheit“ auf die Republik Armenien als Herkunftsregion ermögli- che. Der Kläger habe in der Sprachtextanalyse in der gegenwärtigen armenischen Amtssprache gesprochen, welche die Amtssprache der Republik Armenien sei. Gleichzeitig habe er besondere Sprachmerkmale des Ararater Dialekts gebraucht, welcher in den Zentral- und Nordregionen Armeniens gesprochen werde. Sprachmerkmale des Karabacher Dialekts, des verbreiteten Dialekts der ostarmenischen Sprache, welcher hauptsächlich von Armenien aus Berg-Karabach, Aserbaidschan und zwei Regionen Südarmaniens gesprochen werde, seien kaum feststellbar. Seine Sprache weise keinerlei Besonderheiten des - besonders ausgeprägten - Schamachier Dialekts auf, der in der Stadt Schamachi gesprochen werde. Der Kläger habe zwar betont, dass in seinem Heimatort die gegenwärtige armenische Sprache gesprochen werde, dies sei allerdings äußerst unwahrscheinlich.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Kläger am 30. Mai 2006 Klage zum VG Ansbach erhoben und gleichzeitig Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt. Mit Beschluss vom 6. Juni 2006 (Az. 15 S 06.30545) hat das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Beklagten angeordnet.

Der Kläger zweifelt die Richtigkeit des von der Beklagten eingeholten Sprachgutachtens an. Der Kläger habe laut Gutachten erwähnt, dass in seinem angegebenen Heimatort der „Shirvaner Dialekt“ gebräuchlich sei, der angeblich nicht viel gebraucht würde. Nach dem Gutachten habe die armenische Sprache einen solchen Dialekt jedoch nicht. Hiergegen wird vom Klägervertreter eine Auskunft des Transkaukasus-Instituts vom 18. März 2004 angeführt, in dem der Gutachter ausführt: „Die örtliche armenische Bevölkerung sprach einen armenischen Shirvan-Dialekt, beherrschte aber auch regelmäßig die neu-ostarmenische Hochsprache.“ Aus dieser Auskunft ergebe sich auch, dass das Dorf () - wo der Kläger gelebt habe - und der Ort f..

- wo der Kläger geboren sei - armenische Dörfer waren, die noch bis in die 90er Jahre hinein armenische Strukturen gehabt hätten. Es sei daher davon auszugehen, dass die Gutachterin keine hinreichenden Kenntnisse der armenischen Dialekte in Aserbaidschan habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Mai 2005 in den Ziffern 2 bis 4 aufzuheben;

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beim Kläger vorliegen;

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte - weiter hilfsweise des § 60 Abs. 7 AufenthG - beim Kläger vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger gebeten, in seinem Dialekt zu antworten, auch wenn er auf Hocharmenisch angesprochen werde. Der Dolmetscher, ein Armenier aus Eriwan, erklärte, dass der Kläger Dialekt gesprochen habe. Dieser habe drei oder vier Worte benutzt, die er nicht verstanden habe, jene auf Nachfrage aber sofort auf Hocharmenisch oder Russisch benannt. Es habe in den Sätzen auch Konstruktionen gegeben, die abweichend vom Hocharmenischen gewesen seien. Der Dolmetscher könne somit bestätigen, dass der Kläger einen Dialekt spreche, ob dies der Shirvaner Dialekt sei, könne er mangels Kenntnissen desselben nicht bestätigen. Es handele sich aber nicht um den in Eriwan gesprochenen Ararater Dialekt.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Sitzungsniederschrift und die beigezogenen Behördenakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist mit dem Hauptantrag erfolgreich, so dass über die nur hilfsweise gestellten Anträge nicht mehr zu entscheiden war.

Gemäß §§ 86, 88 VwGO waren die klägerischen Anträge in der Weise auszulegen, dass die Hilfsanträge angepasst an die im Stufenverhältnis stehenden Tatbestände des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG jeweils für den Fall der Erfolglosigkeit des vorangehenden Antrags gestellt worden sind, so dass eine Aufhebung des angegriffenen Bescheids jeweils auch nur in den Ziffern erfolgen sollte, die dem Verpflichtungsausspruch des Gerichts entgegenstehen.

Die Klage ist im Hauptantrag, die Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beim Kläger vorliegen, begründet.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Stellen, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind deckungsgleich mit Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Während die Asylanererkennung darüber hinaus aber eine Verfolgung durch staatliche oder staatsähnliche Organisationen oder eine diesen Stellen zurechenbare Verfolgung und weiter den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht sowie keine Einreise aus einem sicheren Drittstaat und das Fehlen anderweitigen Verfolgungsschutzes verlangt, greift das hier zu prüfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn (auch durch nichtstaatliche Akteure) politische Verfolgung (auch wegen eines für die Asylanererkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes) droht, bei freiwilliger Aufga-

be anderweitigen Verfolgungsschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.2.1992 DVBl 1992, 843) oder bei Einreise aus einem sicheren Drittstaat, wenn der Betroffene nicht in einen solchen abgeschoben werden soll (BVerfG, Urteil vom 14.5.1996, NVwZ 1996, 700, 705). Politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG liegt daher dann vor, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt (bei Staatenlosigkeit: wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte) oder wenn dortige staatsähnliche Organisationen oder nichtstaatliche Akteure (diese bei fehlendem Schutzwillen oder fehlender Schutzfähigkeit der staatlichen Akteure oder wenn diese und auch ein Schutz internationaler Organisationen fehlen) Leib, Leben oder die persönliche Freiheit aus Gründen gefährden oder verletzen, die allein in der politischen Überzeugung, der religiösen Grundentscheidung oder in für den Betroffenen unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen (so genannte asylerbliche Merkmale). Demgemäß ist eine Verfolgung dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn, soweit staatliche oder staatsähnliche Strukturen vorhanden sind, ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Maßgebend für eine politische Verfolgung ist in erster Linie das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.10.1985 NVwZ 1986, 579). § 60 Abs. 1 AufenthG ist weitgehend deckungsgleich mit Art. 16 a Abs. 1 GG. Weil Deckungsgleichheit insbesondere auch bei der Verfolgungshandlung besteht, gelten die zu Art. 16 a Abs. 1 GG entwickelten Grundsätze zur Frage des maßgeblichen Verfolgerstaats (vgl. BVerwG Urteil vom 12.4.2004 InfAuslR 2005, 439), wonach es in erster Linie auf das Land der Staatsangehörigkeit, bei Staatenlosen auf das Land des gewöhnlichen Aufenthalts ankommt.

Die Gründe für die Unzumutbarkeit der Rückkehr muss der Betroffene wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem er sich hinsichtlich der Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches des Asylverfahrens befindet, lediglich glaubhaft machen (BVerwGE, 55, 86; BVerwG NVwZ 1985, 658). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ihm meist die Beweismittel für die von ihm vorgetragene Gründe nicht zur Verfügung stehen und das Fehlen solcher Beweismittel noch nicht zur Abweisung des Begehrens auf Abschiebungsschutz führen muss. Vielmehr kommt in derartigen Fällen dem persönlichen Sachvortrag des Betroffenen erhöhte Bedeutung zu, den das Gericht im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu würdigen hat. Andererseits ist aber gerade deshalb im Asylrecht regelmäßig eine genaue Darlegung des erlittenen Schicksals

oder derjenigen Umstände, auf die sich die Angst vor Verfolgung gründet, erforderlich. Insoweit trifft den Betroffenen eine Mitwirkungspflicht. Er muss, soweit es seinen eigenen Erlebnisbereich betrifft, grundsätzlich entsprechend seinem Vermögen unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat. Die Darlegungen müssen daher insgesamt ein konkretes und überzeugendes Bild von dem zur Entscheidung gebrachten Sachverhalt ermöglichen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Als maßgeblichen Verfolgerstaat ist auf Aserbaidschan als Land des gewöhnlichen Aufenthalts abzustellen. Bei dem Kläger liegen zwar nicht hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass er aserbaidchanischer Staatsangehöriger ist, es ist jedoch von einem gewöhnlichen Aufenthalt in Aserbaidschan auszugehen.

Nach dem hier allenfalls in Betracht zu ziehenden Art. 5 Ziffer 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes der aserbaidchanischen Republik vom 30. September 1998, das nach den den Beteiligten aus zahlreichen Verfahren bekannten Erkenntnisquellen am 7. Oktober 1998 (vgl. UNHCR vom 19.6.2000 an die Kammer), nach anderen Angaben am 30. September, 6. Oktober bzw. 17. November 1998 in Kraft trat (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4. Mai 2000 an die Kammer), sind Staatsbürger der aserbaidchanischen Republik unter anderem Personen, „die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die aserbaidchanische Staatsbürgerschaft besaßen (Grundlage: Registrierung der betreffenden Personen in ihrem Wohnort in der aserbaidchanischen Republik, bevor dieses Gesetz in Kraft trat)“, vgl. die englische Übersetzung als Anlage zur Stellungnahme des UNHCR vom 19. Juni 2000, die der dem Gericht vorliegenden Übersetzung aus dem russischen Urtext entspricht. Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob noch auf der Grundlage einer formellen Meldung in Aserbaidschan im 1. Januar 1991 die aserbaidchanische Staatsbürgerschaft zunächst erworben wurde (wofür allerdings keine ausreichenden Hinweise bestehen). Maßgebend wäre insoweit das alte Gesetz der aserbaidchanischen Republik über die Staatsbürgerschaft vom 26. Juni 1990, wonach nach Art. 4 entscheidend ein Wohnsitz in der aserbaidchanischen Republik ist mit einer ordnungsgemäßen Anmeldung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes am 1. Januar 1991 (Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 7.2.1996 und 9.7.1998 an die Kammer und Gutachten Prof. Luchterhandt vom 4.5.1999 an das VG Schwerin). Jedenfalls kann nicht von einer Fortdauer

lungen, sein Verfolgungsschicksal widerspruchsfrei und mit einer Fülle von Details versehen zu schildern, so dass sich ein absolut glaubhaftes Gesamtbild ergibt.

Das Gericht kann sich daher schon nicht den Feststellungen in dem angegriffenen Bescheid der Beklagten anschließen, dass das Vorbringen des Klägers bei der Anhörung vage, oberflächlich und äußerst pauschal gehalten war. Vielmehr hat der Kläger auch schon dort viele Details (Namen, Uhrzeiten, Entfernungs- und Ortsangaben) genannt. Aus der Niederschrift geht weiterhin hervor, dass der Kläger vieles ungefragt wiedergegeben hat, ohne dass die Einzelentscheiderin ständig nachfragen musste. Wenn der Kläger nach bestimmten Details gefragt wurde, fügten diese sich jeweils widerspruchsfrei in den vorangegangenen Sachvortrag ein.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Eindruck, der sich schon aus den Akten ergeben hatte, in jeder Hinsicht bestätigt. Dem Kläger ist es nicht nur gelungen, seinen komplexen Sachvortrag aus der Anhörung mit allen Details ohne Abweichungen zu wiederholen, sondern er hat wiederum so viele neue Details sehr genau geschildert (wie die Uhr, die sich an der Wand des Polizeireviere befand), dass das Gericht zu der Überzeugung gelangt ist, dass es sich bei dem Vortrag um eigene Erfahrungen des Klägers und nicht um eine Schleusergeschichte gehandelt hat. Der Kläger hat ein sehr stimmiges Bild vom Leben eines armenischstämmigen Aserbaidschaners in einem ursprünglich von Armeniern bewohnten Dorf gezeichnet. Ohne auf eine pauschale Behauptung, dass die Armenier von den Aserbaidschanern grundsätzlich schlecht behandelt worden seien, zurückzugreifen, hat er differenziert berichtet, wie die alte und neue Dorfbevölkerung sich ihm gegenüber verhalten habe, wie sich das Verhalten alter Freunde geändert habe und welche Probleme sich durch eine Änderung der lokalen Führungspersönlichkeiten ergeben hätten. Im Zusammenhang mit den Veränderungen der politischen Lage in Aserbaidschan ergaben auch diese Beobachtungen ein stimmiges Bild, so zum Beispiel, wenn der Kläger schildert, dass die Anfeindungen der neuen aserbaidischen Dorfbewohner ab dem Jahr 1994 (Waffenstillstand in Berg-Karabach) nachgelassen hätten. Plausibel war auch die Schilderung, wie der Kläger als Armenier relativ unbehelligt in seinem Heimatdorf überleben konnte, da er noch auf seine Beziehungen aus der Vergangenheit zurückgreifen und durch diese eine relativ geschützte Position erhalten konnte.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Sprachgutachten, welches den Kläger als Armenier aus Armenien identifiziert hatte. Schon aus dem Gutachten des Transkaukasus-Instituts vom 18. März 2004, welches der Beklagten aus dem Verfahren AN 15 K 03.31515 bekannt ist, geht hervor, dass in der Region, aus der der Kläger

seinen Angaben nach entstammte, neben der neu-ostarmenischen Hochsprache auch der so genannte „Shirvan-Dialekt“ gesprochen wird. Da das Sprachgutachten der Beklagten die Existenz eines solchen Dialekts verneint, ist es schon alleine deswegen nicht geeignet, um die mutmaßliche Herkunft des Klägers aus Aserbaidschan zu widerlegen. Es wäre demgegenüber sehr unwahrscheinlich, wenn der Kläger - ein 64-jähriger Bauer - oder sein Schleuser Kenntnis von der Existenz eines ganz bestimmten Gutachtens hätten und der Kläger gerade deswegen angeben würde, einen bestimmten exotischen Dialekt zu sprechen, der nicht einmal der Gutachterin, einer Sprachwissenschaftlerin, bekannt ist. Vielmehr spricht gerade auch die Übereinstimmung der Aussage des Klägers aus dem Sprachgutachten, er spreche den „Shirvan-Dialekt“, mit dem Gutachten des Transkaukasus-Instituts, nach dem dieser Dialekt im mutmaßlichen Herkunftsgebiet des Klägers gesprochen werde, für die Glaubhaftigkeit des Klägers. Auch diese Schlussfolgerung konnte durch die mündliche Verhandlung bestätigt werden. Zwar konnte der Dolmetscher, ein Armenier aus der Gegend von Eriwan, nicht den vom Kläger benannten Shirvan-Dialekt identifizieren. Er konnte jedoch ausschließen, dass der Kläger den Ararater Dialekt gebraucht habe, welcher ihm in dem Sprachgutachten zugeschrieben und durch dessen Verwendung er als Armenier aus Armenien identifiziert wurde. Da der Dolmetscher, selbst ein Sprachwissenschaftler, gerade aus der Region in Armenien stammt, in welcher der Ararater Dialekt gesprochen wird, ist davon auszugehen, dass ihm die Verwendung desselben ohne weiteres aufgefallen wäre.

Bis heute müssen armenische Volkszugehörige in Aserbaidschan mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung durch dritte Personen rechnen, die dem aserbaidischen Staat zuzurechnen ist und Berg-Karabach ist weiterhin für sie keine inländische Fluchtalternative.

Im Hinblick auf eine politische Verfolgung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG ist zur Situation für armenische Volkszugehörige in Aserbaidschan weiterhin von Folgendem auszugehen:

In den Lageberichten vom 11. Juni 2004 und vom 28. Januar 2005, welche den Beteiligten - wie auch die weiteren verwendeten Erkenntnisquellen - aus zahlreichen Verfahren bekannt sind, verweist das Auswärtige Amt darauf, dass Personen armenischer Abstammung faktisch vielfach schlechter behandelt werden als andere Personengruppen, ohne dass staatliche Stellen, von Ausnahmen abgesehen, dies wirksam unterbinden würden. Hierzu gehört unter anderem, dass

solche Personen im öffentlichen Dienst nicht beschäftigt werden und auch keine Pensionen erhalten. Die Einschätzung über die Schlechterbehandlung von Armeniern und fehlende staatliche Schutzbereitschaft wird bestätigt durch die Jahresberichte des US-Außenministeriums über die Praxis der Menschenrechte (Länderreporte Aserbaidschan) vom 31. März 2003 und vom 28. Februar 2005, in welchen unter den Stichworten „religiöse Minderheiten“ und „ethnische Minderheiten“ von einer intensiven und populären Feindseligkeit gegen die Armenier berichtet wird, die im Land vorherrscht. Danach versuchen die meisten der noch verbliebenen 10 - 30.000 Armenier, hauptsächlich Ehefrauen von aserbaidsschanischen oder russischen Ehegatten, ihre nationale Identität zu verbergen.

Übereinstimmend mit dem UNHCR (Bericht vom Oktober 1999) wird darauf verwiesen, dass die Zahl der Probleme zwischen Aserbaidschanern und Armeniern auf Grund der Vertreibung fast der ganzen armenischen Minderheit, also nicht durch eine veränderte Einstellung der Aserbaidschaner, abgenommen hat und die noch Verbliebenen sich über Diskriminierung bei Beschäftigungen und über Bedrängnisse an Schulen, Arbeitsplätzen bei Rentenzahlung, Passausstellung und Verweigerung medizinischer Versorgung beklagen. Das Transkaukasus-Institut Marburg (Stellungnahme vom 2.10.2002) sieht diejenigen armenischen Volkszugehörigen politischer Verfolgung ausgesetzt, die wegen nicht vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten und mangelnder Kenntnis der aserbaidsschanischen Sprache keine Aussicht haben, irgendeine, auch nicht legale Tätigkeit auszuüben, oder die auf medizinische Versorgung angewiesen sind bzw. die religiöse armenisch-apostolische Christen sind. Unter gesamter Würdigung der genannten neueren Berichte, Auskünfte und Stellungnahmen muss derjenige mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit fehlendem staatlichen Schutz vor weiteren Übergriffen Dritter und daher mit politischer Verfolgung rechnen, dessen armenische Volkszugehörigkeit erkennbar geworden ist und bei dem zusätzlich der Schutz durch einen Familienangehörigen aserbaidsschanischer Volkszugehörigkeit weggefallen ist.

Weiter ist wegen der armenischen Herkunft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr keine Wohnung erhalten würde. Der Markt des Wohnraums im Eigentum der öffentlichen Hand wäre ihm wegen seiner Herkunft verschlossen (Stellungnahmen des Transkaukasus-Instituts vom 6.6.2003, Seite 8; vom 2.6.2003, Seite 11). Auch private Vermieter würden zumindest zur Vermeidung von Ärger nicht an eine Person armenischer Herkunft vermieten (Stellungnahme des Transkaukasus-Instituts vom 2.6.2003, Seite 11; vom 6.6.2003, Seite 8). Insgesamt wäre der Kläger mangels Arbeit und Sozialleistungen sowie mangels Unterkunft einem Leben unterhalb des Existenzminimums ausgesetzt. Dafür wä-

re auch der aserbaidische Staat, soweit es den öffentlichen Sektor angeht, unmittelbar verantwortlich. Im Übrigen wäre er mittelbar verantwortlich, weil er die Verhältnisse im Bereich von Arbeitsmöglichkeiten und Wohnunterkünften von Personen armenischer Herkunft kennt, aber nichts unternimmt, etwa durch Bereitstellung von Unterkünften aus dem öffentlichen Sektor oder indem er rechtswidrig mit sonstigen Flüchtlingen belegte Wohnungen von Armeniern wieder an Armenier zurück gibt (vgl. hierzu die Lageberichte des Auswärtigen Amtes).

Die dargelegten Gefährdungen drohen armenischen Volkszugehörigen in Aserbaidschan landesweit. Auf Berg-Karabach kann in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht abgestellt werden, weil es sich durch Sezession aus Aserbaidschan endgültig ausgegliedert hat. Denn Aserbaidschan hat dort keinerlei Gebiets Herrschaft bzw. Kontrolle und Zugang mehr und unternimmt seit dem Waffenstillstand vom Mai 1994 auch keinen ernsthaften Versuch, sie auf militärischer Ebene wieder zu gewinnen. Auf diplomatischer Ebene ist nicht erkennbar, dass sich in absehbarer Zeit Lösungen dahingehend abzeichnen könnten, dass Aserbaidschan wieder eine Gebiets Herrschaft in Berg-Karabach erhalten würde. Berg-Karabach seinerseits hat sich am 10. Dezember 1991 für unabhängig erklärt. Eine Einreise nach Berg Karabach ist nur auf dem Landweg, und zwar nur über Armenien möglich (vgl. die Lageberichte „Aserbaidschan“ und „Armenien“ des Auswärtigen Amtes). Der so durch Sezession von Aserbaidschan abgespaltete Teil (Berg-Karabach) wird zum Ausland und kann schon aus rechtlichen Gründen nicht mehr inländische Fluchtalternative sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1998, InfAuslR 1999, 145, das allerdings keine näheren Darlegungen zur Endgültigkeit einer Abspaltung bzw. Dauerhaftigkeit einer staatsähnlichen Organisation in einem Landesteil enthält).

Weiter wäre es für den Kläger aber auch nicht möglich, in Berg-Karabach ein Existenzminimum zu finden. Zwar gibt es nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (Auskunft vom 23.5.2002 an das VG Schleswig-Holstein, vom 24.10.2003 an das VG Göttingen und vom 29.1.2004 an die Kammer; diese und alle folgenden Auskünfte sind den Beteiligten durch die ständige Rechtsprechung des Gerichts, bestätigt durch den BayVGH, bekannt) eine Vielzahl von humanitären Organisationen unterschiedlicher Geberländer, vor allem unterstützt von der armenischen Diaspora in den USA, die in Berg-Karabach tätig sind und zur Verbesserung der Lebens- und Versorgungssituation beitragen, so dass sich dort die Lebens- und Versorgungssituation wesentlich verbessert und der in Armenien selbst angeglichen habe. Weiter liegen dem Auswärtigen Amt nach diesen Auskünften keine Erkenntnisse vor, dass Geberländer oder humanitäre Hilfsorganisationen von den Hilfslieferungen bestimmte Personengruppen ausschlie-

ßen und Unterschiede wegen Geschlecht oder anderer Merkmale machen würden. Auch das Gesundheitswesen werde von den ausländischen Geberländern unterstützt. Eine medizinische Grundversorgung in Berg-Karabach sei gewährleistet und Medikamente könnten bezogen werden. Das Personal sei gut ausgebildet. Ferner bestehe die Möglichkeit, sich in medizinischen Einrichtungen in Armenien behandeln lassen zu können.

Dem gegenüber wird in der Stellungnahme von Dr. Tessa Savvidis vom 7. Mai 2002 der Minister für soziale Wohlfahrt in Berg-Karabach zitiert, wonach zunächst aus Aserbaidschan auch Armenier aus verschiedenen ländlichen und städtischen Regionen gekommen seien, die nicht ihren Ursprung in Berg-Karabach gehabt hätten. Viele diese Personen hätten aber später Berg-Karabach wieder verlassen, nicht zuletzt deswegen, weil nicht genügend Arbeitsplätze für sie bestanden hätten. Nur ganz wenige, die meisten davon beruflich gut spezialisiert, seien geblieben. Vieles hänge von der Berufsqualifikation und davon ab, ob die fragliche Person Geld besitze. Sei dies der Fall, könne sie sich mit eigener Kraft eine Stelle und Arbeit schaffen. Es reiche nicht, nur auf die Hilfe des Staates zu hoffen. Berg-Karabach sei kein Sozialstaat. Das gehe über seine Kräfte. Der Krieg habe alles zerstört. Im Falle des Klägers kann weder von einer besonderen beruflichen Qualifikation noch von hinreichenden finanziellen Mitteln die Rede sein. Im Hinblick auf Ansiedlungen in Berg-Karabach werden zwar nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 29. Januar 2004 und vom 23. Mai 2002 Einzelpersonen und Familien, nicht nur armenischer Volkszugehörigkeit, in Berg-Karabach angesiedelt und mit staatlichen Mitteln gefördert. Diese Mittel sind aber nach den Angaben des Auswärtigen Amtes selbst (Auskunft vom 29.1.2004) nicht für Einzelpersonen vorgesehen. Insoweit werden nämlich nur „Familien“ genannt. Auch Familien erhalten aber nur eine einmalige Leistung.

In Bezug auf die Förderung mit staatlichen Mitteln ist weiter die Einschränkung zu machen, dass das Geld nicht ausreicht (vgl. Dr. Savvidis vom 7.5.2002 an den BayVGH und vom 11.11.2004 an den HessVGH, Deutsch-Armenischen Gesellschaft vom 3. August 2002 an den BayVGH, Transkaukasus-Institut vom 15. Juni 2004 an das OVG Schleswig). Die unzureichenden Mittel werden in erster Linie Angehörigen von Kriegsinvaliden, in zweiter Linie Flüchtlingen aus Berg-Karabach gewährt. Schon bei dieser zweiten Kategorie reichen aber die Mittel nicht aus (Dr. Savvidis vom 11.11.2004 an das VG Meiningen). Das Transkaukasus-Institut führt in diesem Zusammenhang noch weiter aus, dass in Bezug auf eine staatliche Förderung kinderreiche Familien mit landwirtschaftlicher Erfahrung erwartet werden. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht. Weiter wird in der Stellungnahme des Transkaukasus-Instituts vom 15. Juni 2004 in Bezug auf die vom Auswärtigen Amt erwähnte Förderung durch ausländische Kre-

ditgeber dargelegt, dass dies zwar nicht ganz auszuschließen sei. Wegen großer Konkurrenz um diese Mittel sei es aber eher unwahrscheinlich, dass jemand in deren Genuss komme. Generell gibt es nach den Angaben dieses Instituts für Einwanderer keine hinreichenden Arbeitsmöglichkeiten und es fehlt zwischenzeitlich an nicht vermieten landwirtschaftlichen Grundstücken (Transkaukasus-Institut vom 15.6.2004 an das OVG Schleswig und vom 6.6.2003 an das VG Ansbach). Auch die Deutsch-Armenische Gesellschaft weist in ihrer Stellungnahme vom 3. August 2002 auf eine für Neuankömmlinge ohne Grundbesitz und ohne verwandtschaftliche Bindungen kaum mögliche Existenz hin. Insgesamt ist daher für den Kläger, für den verwandtschaftliche Bindungen bzw. Bindungen auf Grund etwa eines früheren dortigen Aufenthalts und Landbesitz in Berg-Karabach nicht erkennbar sind, da er aufgrund seines Alters keine berufliche Perspektive, aber auch keine Aussicht auf staatliche Versorgung hat sowie keine hinreichenden finanziellen Mittel besitzt, eine Existenzmöglichkeit in Berg-Karabach nicht ersichtlich.

Als Folge der Verpflichtung hat die Beklagte nach § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG Aserbaidschan als den Staat zu bezeichnen, in den nicht abgeschoben werden darf. Die Abschiebungsandrohung als solche und die Zielstaatsbezeichnung Armenien stehen dem Verpflichtungsausspruch des Gerichts nicht entgegen, so dass sie nicht als angegriffen anzusehen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Vollstreckungsschutz ergibt sich aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst,